

# **Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562),
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212),
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 21. November 2013 (Beschlussnummer RBV-1829/13, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/13 vom 14. Dezember 2013) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen.
- (2) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern aller angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und das Einsammeln und Befördern aller Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht gemäß § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Stadt berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

### **(1) Abfälle zur Beseitigung**

1. **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, durch die Stadt nicht gesondert zur Verwertung erfasst werden und regelmäßig in den üblichen Behältern (s. § 9 (2)) gesammelt werden können. Sie werden auch als Restabfälle bezeichnet.

Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen.

2. **Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen und die Restabfällen aus privaten Haushaltungen nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit ähnlich sind.
- (2) **Abfälle zur Verwertung** im Sinne dieser Satzung sind solche, die durch die Stadt gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören: Bioabfälle, Papier und Pappe, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Sperrmüll, Altholz und Altgeräte.
- (3) **Altgeräte** im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (4) **Altholz** (AVV 20 01 38) im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht gefährliche Stoffe enthält und üblicherweise im Sperrmüll enthalten ist, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht als Altholz anzusehen sind Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune und Pfosten.
- (5) **Altmedikamente** im Sinne dieser Satzung sind nicht mehr benötigte oder überlagerte Arzneimittel aus privaten Haushaltungen. Altmedikamente enthalten chemische Wirkstoffe und dürfen aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohles nicht gemeinsam mit Abfällen gemäß Absatz 1 und 2 gesammelt und transportiert werden.
- (6) **Autowracks** im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.
- (7) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Baumaßnahmen, Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
- (8) **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
  1. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen,
  2. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten,

3. kompostierbare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die denen in den Nummern 1 und 2 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (9) **Kunststoffe** (AVV 20 01 39) im Sinne dieser Satzung sind ausgediente, sperrige Gegenstände aus Kunststoff wie sie in Haushaltungen anfallen.
- (10) **Marktabfälle** (AVV 20 03 02) im Sinne dieser Satzung sind auf Märkten anfallende Abfälle zur Beseitigung.
- (11) **Metalle** (AVV 20 01 40) im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände aus Metall, die ausgedient haben.
- (12) **Papier und Pappe** (AVV 20 01 01) im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine gebrauchten Verpackungen sind.
- (13) **Schadstoffe** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Produkte, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit sonstigen Abfällen gesammelt, transportiert und beseitigt werden dürfen. Das sind Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farbreste, Batterien, Säuren, Laugen, Salze, Haushaltschemikalien und die Verpackungen der genannten Schadstoffe mit Restinhalten.
- (14) **Sperrmüll** (AVV 20 03 07) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die auf Grund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Restabfällen in einem Restabfallbehälter von maximal 60 Litern gesammelt werden können.
- Abfälle aus Baumaßnahmen und Renovierungen, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile gehören nicht zum Sperrmüll.
- (15) Ein **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke im Sinne des Grundstücksrechtes handelt.
- (16) **Eigentümer** eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung ist der / die als Eigentümer / Eigentümerin im Grundbuch Eingetragene. Diesem gleichgestellt sind Wohnungseigentümergeinschaften nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie in der angegebenen Reihenfolge
- a) die Erbbauberechtigten,
  - b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.
- (17) **Standplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient.
- (18) **Bereitstellplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Behälter am Entsorgungstag vom Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitgestellt werden.

- (19) Befahrbar Straße.** Eine Straße ist im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn sie so befestigt ist, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 Tonnen und einer Achslast von 18 Tonnen und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung vorgehaltenen Sammelfahrzeug befahren werden kann. Eine Straße gilt jedenfalls dann nicht mehr als mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn die für das Sammelfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3,05 Meter beträgt oder die lichte Höhe 4,20 Meter unterschreitet.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendepunkt von mindestens 20 Metern Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o. g. Anforderungen erfüllt sind und zudem der Eigentümer die Einfahrgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. die Privatstraße schriftlich erteilt hat.

### **§ 3 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Eigentumsübergang**

- (1)** Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung in den Sammelbehältern am Leerungstag an der nächsten gemäß § 2 (19) befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt sind.
- (2)** Weitere überlassungspflichtige Abfälle, die nicht über die zugelassenen Behälter gesammelt werden, gelten als angefallen, wenn sie vom Abfallerzeuger oder -besitzer an den Wertstoffhöfen der Stadt während der Öffnungszeiten übergeben werden, bzw. zur Abholung am Grundstück bereitstehen.
- (3)** Schadstoffe gelten mit der Abgabe durch den Erzeuger oder Besitzer am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle in der Löbniger Straße 7 als angefallen.
- (4)** Eine Durchsuchung oder Entnahme angefallener Abfälle durch Dritte ist untersagt, sofern keine schriftliche Erlaubnis der Stadt vorliegt. Das gilt ebenfalls für die Entnahme von Papier und Pappe gemäß § 2 (12) aus den Blauen Tonnen.
- (5)** Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.

### **§ 4 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1)** Die Stadt schließt alle Abfälle aus, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (2)** Von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht sind außerdem Stammholz im Durchmesser größer als 20 cm und länger als 1,50 Meter und Wurzelstöcke ausgeschlossen.

- (3) Erzeuger oder Besitzer der vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen haben diese Abfälle selbst zu entsorgen oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten entsorgen zu lassen.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer gemäß § 2 (16) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle im Rahmen des § 1 dieser Satzung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer gemäß § 2 (16) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung gemäß § 2 (1) Punkt 1 und Abfälle zur Verwertung gemäß § 2 (2) der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie nicht gemäß § 4 ausgeschlossen sind.
- (3) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung gemäß § 2 (1) Punkt 2 dieser Satzung sind verpflichtet, diese der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie nicht gemäß § 4 ausgeschlossen sind.
- (4) Für die Sammlung von Abfall zur Beseitigung aus Haushaltungen gemäß § 2 (1) Punkt 1 wird der Behälterbedarf je Grundstück nach folgendem Schlüssel ermittelt: Je amtlich gemeldete Person sind mindestens 20 Liter vorzuhalten. Der kleinste zum Einsatz kommende Restabfallbehälter hat ein Volumen von 60 Litern.
- (5) Für Bioabfälle aus Haushaltungen gemäß § 2 (8), die über die Biotonne gesammelt werden, sind mindestens 10 Liter je amtlich gemeldete Person vorzuhalten. Die kleinste Biotonne hat ein Volumen von 120 Litern.
- (6) Für die Sammlung von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung gemäß § 2 (1) Punkt 2 wird der Behälterbedarf nach den Einwohnergleichwerten laut Anlage 2 ermittelt. Es ist mindestens ein Restabfallbehälter vorzuhalten.

- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Abfälle zur Beseitigung gemäß § 2 (1) Punkte 1 und 2 anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich aus Absatz 6 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 4 vorzuhaltende Behältervolumen angerechnet werden.
- (8) Das nach Absätzen 4, 5 bzw. 6 berechnete vorzuhaltende Behältervolumen wird auf Abfallbehältergrößen entsprechend § 9 (2) aufgerundet.
- (9) Unabhängig vom vorzuhaltenden Mindestbehältervolumen nach Absätzen 4, 5 bzw. 6 hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen und Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.
- (10) Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung bei mehr als dreimaligem Auftreten von Nebenablagerungen und/oder Behälterüberfüllungen innerhalb von drei Monaten das Behältervolumen auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen auf das sachlich begründete Maß zu erhöhen. Hiervon wird der Anschlusspflichtige von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (11) Je Quartal und Grundstück ist zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung mindestens eine Behälterleerung vorgeschrieben (Pflichtleerung). Ausgenommen davon sind Abfallpressen.

## **§ 7 Anzeige- und Antragspflicht**

- (1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat der Anschlusspflichtige bei der Stadt mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung des Grundstückes schriftlich zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:
  - seine vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen,
  - die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
  - die Zahl der amtlich gemeldeten Personen,
  - die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter,bei Anschluss von Gewerbegrundstücken gemäß Anlage 2 außerdem
  - die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger,
  - die Anzahl der Beschäftigten, Plätze / Betten, Schüler und Schülerinnen / Kinder.
- (2) Jeder Wechsel des Anschlusspflichtigen ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Anschlusspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (3) Veränderungen der Anzahl oder Größe der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Anschlusspflichtigen mindestens einen

Monat im Voraus unter Angabe der Adresse, der Standortnummer und des Grundes für die Veränderung bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich zu beantragen.

- (4) Die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen (Eigenkompostierung) ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, durch den Anschlusspflichtigen schriftlich anzuzeigen.

Wenn die Stadt einen Monat nach Eingang der Erklärung keine ablehnende Entscheidung trifft, gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne als erteilt.

Wird die Eigenkompostierung ganz oder teilweise eingestellt, ist dies durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Der Bereitstellplatz der Abfallbehälter am Leerungstag ist bei Neuanlage oder Änderung einen Monat im Voraus schriftlich der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, anzuzeigen.
- (6) Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die für die Anzeigen bzw. Anträge zu verwendenden Formulare sind bei der Stadtreinigung, über das Internet ([www.stadtreinigung-leipzig.de](http://www.stadtreinigung-leipzig.de)) und in den Bürgerämtern erhältlich.

### **§ 8 Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben den Beauftragten der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, auf Anforderung auch schriftlich, unter Einhaltung gesetzter Fristen Auskunft zu geben.
- (2) Den Mitarbeitern der Stadt und beauftragten Dritten ist bei Bedarf ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit ihrem Dienstaussweis bzw. durch Vollmacht auszuweisen.
- (4) Bei Abmeldungen eines Grundstücks von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, zur Abholung bzw. zum Tausch zeitnah Zugang zu den Behältern erhält. Der geplante Abhol- bzw. Tauschtermin wird dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt.

## § 9 Abfallbehälter

- (1) Restabfälle und Bioabfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Es sind folgende amtlich gekennzeichnete Behälter zugelassen:
  - 60-Liter-Restabfallbehälter,
  - 80-Liter-Restabfallbehälter,
  - 120-Liter-Restabfallbehälter,
  - 240-Liter-Restabfallbehälter,
  - 1 100-Liter-Restabfallbehälter,
  - 120-Liter-Biotonne,
  - 240-Liter-Biotonne,
  - Abfallgroßcontainer,
  - Abfallpresse,
  - amtlich gekennzeichneter 60-Liter-Restabfallsack,
  - amtlich gekennzeichneter 100-Liter-Gartenabfallsack.

Bei besonderen baulichen Bedingungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen der Einsatz von Spezialpressen (Fremdpressen) genehmigt werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, gestellt und unterhalten. Art und Anzahl sind nach den Regelungen dieser Satzung zu bestimmen. Die Unterhaltung verpflichtet nicht zur kostenfreien Reinigung der Behälter durch die Stadt.
- (4) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel vollständig schließen lässt. Nicht erlaubt ist das Verdichten des Behälterinhaltes, das zu Schäden an den Behältern führt. Die maximale Gesamtlast nach Anlage 3 Punkt 1 darf nicht überschritten werden.
- (5) Abfallbehälter bis zur Größe von 1 100 Litern und Abfallpressen dürfen nicht mit massiven und schweren Gegenständen wie Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen u. Ä., die zur Beschädigung der Belademechanismen der Sammelfahrzeuge bzw. der Abfallpressen führen können, gefüllt werden.
- (6) Das Einfüllen von Abfällen, die für den jeweiligen Behälter nicht vorgesehen sind, ist untersagt. Das Einbringen heißer Asche sowie Einschlämmen ist ebenfalls nicht gestattet. Gleiches gilt für die Benutzung der Abfallbehälter zur Sammlung flüssiger Abfälle.
- (7) Die Nutzung der Abfallbehälter zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten und Werbeaufklebern sind untersagt. Lediglich die Adresse darf zur eindeutigen Behälterzuordnung in Form von bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erhältlichen Aufklebern auf dem Behälter angebracht werden.
- (8) Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Behälter entstehen.

- (9) Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter nach Absprache mit der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom Anschlusspflichtigen verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind nicht erlaubt.

Zur Leerung vorgesehene Behälter sind vom Anschlusspflichtigen oder von einem durch ihn Beauftragten am Leerungstag bis 6.00 Uhr unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern und Sammelfahrzeugen vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.

- (10) Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter enthalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Der Chip erlaubt die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Gebührenpflichtigen ist nicht erlaubt. Behälter ohne Chip sind nicht zugelassen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

### **§ 10 Standplatz und Bereitstellplatz für Abfallbehälter**

- (1) Jeder Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter zu dulden und ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter im Sinne von § 2 (17) vorzuhalten.

Die Größe des Standplatzes für Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen ist so zu planen, dass die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach § 6 bzw. Anlage 2 ermittelt wird. Der Platzbedarf pro Behälter ergibt sich aus Anlage 3.

Zusätzlicher Platzbedarf kann für Behälter bestehen, die der Sammlung von Abfällen im Rahmen eines Rücknahmesystems gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder nicht überlassungspflichtiger Abfälle dienen. Zur Einrichtung dieser Stellplätze berät die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, die Anschlusspflichtigen.

- (2) Am Leerungstag sind die Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße gemäß § 2 (19) ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen, es sei denn, es gelten gesonderte schriftliche Vereinbarungen. Die Bereitstellung der Behälter muss am Leerungstag bis 6.00 Uhr erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (s. a. § 2 (18)).

- (3) Der Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum im Sinne von Absatz 2 muss so beschaffen sein, dass die Abfälle frei zugänglich und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt werden können. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße im Sinne von § 2 (19) liegen, müssen die Abfallbehälter (ggf. zugelassene Abfallsäcke) bis zur nächsten entsprechend befahrbaren Straße gebracht werden.

Die Stadt, der Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes für Abfallbehälter anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt

zur nächsten befahrbaren Straße gesperrt ist. Ebenso kann sie den geeigneten Bereitstellplatz gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen, wenn die Abfallbehälter (Abfallsäcke) im Sinne von Satz 2 bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden müssen.

- (4) Werden Abfallbehälterschränke genutzt, hat der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter die Behälter zur Leerung ebenfalls im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen. Ist die Anfahrt unmittelbar an die Abfallbehälterschränke möglich, kann die Entnahme der Abfallbehälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen kostenpflichtig durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erfolgen.

### **§ 11 Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter**

- (1) Die Leerung der gemäß § 9 (2) zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach festgelegten Tourenplänen grundsätzlich im 14-täglichen Turnus. Über den Zeitpunkt der Behälterentleerung entscheidet die Stadt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Leertag oder eine bestimmte Leerungszeit.

- (1) Die Leerung der vom Anschlusspflichtigen oder durch einen von ihm Beauftragten an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellten Abfallbehälter findet montags bis freitags zwischen 6.00 und 16.00 Uhr statt. Im Ausnahmefall gemäß § 12 dieser Satzung oder nach Wochenfeiertagen kann die Leerung auch samstags und sonntags zwischen 6.00 und 14.00 Uhr durchgeführt werden.

Nach Wochenfeiertagen verschieben sich die Leerungen grundsätzlich an allen Tagen der Woche ab dem Feiertag auf den jeweils nächsten Tag. Bei Häufung von Wochenfeiertagen werden die speziellen Regelungen über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter [www.stadtreinigung-leipzig.de](http://www.stadtreinigung-leipzig.de) bekannt gegeben.

- (3) Am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum bereitstehende Abfallbehälter, die nicht vollständig gefüllt sind, gelten als gefüllt und werden geleert.
- (4) Können die Restabfallbehälter oder Biotonnen aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am planmäßigen Leerungstag nicht entleert werden, führt die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, bei Bedarf die Sammlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes gegen gesonderte Gebühr durch.

Hinderungsgründe für die Entleerung der Behälter sind insbesondere:

- festgefrorene und / oder verdichtete Abfälle,
- in die Behälter eingeworfene ausgeschlossene Abfälle,
- dem jeweiligen Abfallbehälter fehlerhaft zugeordnete Abfälle (Fehlwürfe),
- nicht am Abholtag an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bis 6.00 Uhr bereitgestellte Behälter,
- versperrte Zugänge durch parkende Fahrzeuge.

- (5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder eines von ihm Beauftragten beseitigt die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, einen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall von Restabfall oder Bioabfällen durch Zusatzberäumungen (Sonderleerungen).
- Für eine Sonderleerung sind die Behälter an dem bei der Auftragserteilung vereinbarten Termin am üblichen Bereitstellplatz zur Leerung bereitzustellen.
- (6) Für kurzzeitigen Mehranfall kann ein amtlich gekennzeichnete 60-Liter-Restabfallsack in den Bürgerämtern oder an der Kasse der Stadtreinigung erworben werden. Mit dem Kauf dieses Restabfallsackes wird die Entsorgung des gefüllten Sackes bezahlt. Der amtlich gekennzeichnete Restabfallsack ist am regulären Leerungstag zugebunden neben den Restabfallbehältern am üblichen Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum bereitzulegen. Werden andere als die amtlich gekennzeichneten Restabfallsäcke verwendet, zählen diese als gebührenpflichtige Nebenablagerungen.
- (7) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Die widerrechtlichen Nebenablagerungen von Abfällen an den Bereitstellplätzen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden am turnusmäßigen Leerungstag mit eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig eine gesonderte Gebühr erhoben (Nebenablagerungen).
- (8) Zur Leerung bereitgestellte, widerrechtlich überfüllte Abfallbehälter (siehe auch § 9 (4)) verursachen bei der Entleerung einen zusätzlichen Aufwand. Für die Entsorgung der Überfüllung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig eine gesonderte Gebühr erhoben (Überfüllung).
- (9) Soweit in Wertstoffbehälter Abfälle eingegeben werden, die die ordnungsgemäße Verwertung verhindern, zählt der gesamte Behälterinhalt als Restabfall. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter angebrachten Banderole informiert. Er hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht verwertbare Inhalt entfernt wird. Ist das nicht zumutbar, hat er den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

## **§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Bei Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallentsorgung infolge einer Betriebsstörung, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die Störung wurde durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

## **§ 13 Wertstoffhöfe / stationäre Schadstoffsammlung**

- (1) Die Stadt Leipzig, Eigenbetrieb Stadtreinigung, betreibt ein Netz von Wertstoffhöfen. Die Standorte, Öffnungszeiten und die am jeweiligen Platz entgegengenommene Abfälle werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter [www.stadtreinigung-leipzig.de](http://www.stadtreinigung-leipzig.de) bekannt gegeben.

- (2) Die Wertstoffhöfe dürfen nur für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus der Stadt Leipzig genutzt werden. Die Abfallerzeuger haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in Leipzig gemeldet und damit zur Nutzung des Wertstoffhofes berechtigt sind. Hierzu können geeignete Dokumente wie
- der Personalausweis – bei Nebenwohnung zusätzlich die Meldebescheinigung,
  - der Studentenausweis oder das Semesterticket,
  - der Mietvertrag oder
  - die bei der Stadtreinigung und in den Bürgerämtern erhältliche „Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe“
- verwendet werden.
- (3) Werden Abfälle durch Privatpersonen im Auftrag eines Abfallerzeugers abgegeben, ist dazu eine Vollmacht mit Namen, Anschrift und Unterschrift des Abfallerzeugers und des Bevollmächtigten vorzulegen.
- (4) An die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbetreibenden ist die Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von dort angenommenen Abfällen in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibende, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, Hausmeisterdienste sowie Landschafts-, Gartenbau- und Grünpflegebetriebe sind nicht berechtigt, Wertstoffhöfe zur Abgabe für die im Rahmen ihres Gewerbebezwecks anfallenden Abfälle zu nutzen. Ebenso ist die Anlieferung durch Gewerbetreibende im Auftrag anderer Abfallerzeuger untersagt.
- (5) Das Ablegen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen oder auf den Wertstoffhöfen ohne Zustimmung des Personals ist nicht gestattet.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen können die Wertstoffhöfe kurzfristig zeitweilig geschlossen werden. Diese Schließungen werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter [www.stadtreinigung-leipzig.de](http://www.stadtreinigung-leipzig.de) bekannt gegeben.
- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß auch für die stationäre Schadstoffsammlung in der Löbniger Straße 7.

#### **§ 14 Bioabfälle**

- (1) Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, stellt zur Sammlung von biologisch abbaubaren organischen Abfällen aus Haushaltungen gemäß § 2 (8) Punkte 1 und 2 dieser Satzung Biotonnen auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden.
- Die öffentliche Bioabfallentsorgung entfällt bei Anzeige des Anschlusspflichtigen, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.

- (2) In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Abfälle eingeworfen werden. Dazu gehören: Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfiltertüten, Teebeutel, Speisereste, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne von unbehandeltem Holz, kompostierbare Kleintierstreu von nicht fleischfressenden Tieren, Rasenschnitt, Wildkräuter, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen. Feuchte Bioabfälle sollen in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden. Kunststofftüten und als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden. Ebenso ist das Verdichten der Abfälle in den Biotonnen untersagt.

Soweit die Biotonne Abfälle enthält, die die ordnungsgemäße Kompostierung verhindern, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter angebrachten Banderole informiert. Er hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht verwertbare Inhalt entfernt wird. Ist das nicht zumutbar, hat er den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

- (3) Fallen saisonbedingt mehr Gartenabfälle (kein Fallobst) an, als die Biotonne fasst, können diese an den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden (kostenpflichtiges Bringesystem für Gartenabfall). Dazu gehören auch Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis zu 20 cm und einer Länge bis zu 1,50 Meter.

Die Abgabe ist nur gegen Wertmarken möglich und aus Kapazitätsgründen auf einen Kubikmeter pro Anlieferung begrenzt. Die Gartenabfallwertmarken sind in den Bürgerämtern, an der Kasse der Stadtreinigung Leipzig, Geithainer Straße 60, und weiteren, im Leipziger Amtsblatt bekannt gegebenen, Verkaufsstellen erhältlich.

Die direkte Abgabe zur ordnungsgemäßen Verwertung an Kompostieranlagen ist ebenfalls möglich. Es gelten die Annahmebedingungen und Preise der jeweiligen Kompostieranlage.

- (4) Gartenabfälle gemäß § 2 (8) Punkt 2 dieser Satzung können auf Abruf vom Grundstück abgeholt werden. Dazu sind amtlich gekennzeichnete 100-Liter-Gartenabfallsäcke bei der Stadtreinigung oder in den Bürgerämtern zu erwerben (kostenpflichtiges Holsystem).

- (5) In den Monaten Oktober und November wird Laub an den Wertstoffhöfen gegen Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Wertstoffhöfe gemäß § 13 (2) kostenfrei entgegengenommen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt.

- (6) Für Weihnachtsbäume werden temporäre Ablegestellen eingerichtet und über das Leipziger Amtsblatt bekannt gegeben.

- (7) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, Amt für Umweltschutz. Beim Befall durch Pflanzenschädlinge gelten die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

## § 15 Getrenntsammlung weiterer Abfälle

- (1) **Altgeräte** aus privaten Haushalten gemäß § 2 (3) werden an den von der Stadt betriebenen Wertstoffhöfen gegen Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Wertstoffhöfe gemäß § 13 (2) entgegengenommen (kostenfreies Bringesystem). Für Waschmaschinen, Waschtrockner, Wäschetrockner, Schleudern, Kühlschränke, Gefrierschränke, Gefrier-Kühl-Kombinationen, Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Computer und Herde bietet die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, zusätzlich einen kostenpflichtigen Abholdienst ab Grundstück an (kostenpflichtiges Holsystem). Altgeräte, deren Maße 30 cm Kantenlänge nicht überschreiten, können außerdem in die Gelbe Tonne bzw. in den Gelben Sack eingeworfen werden.

Diese Regelungen gelten auch für sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (2) **Altholz** gemäß § 2 (4) wird an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt.
- (3) **Altmedikamente** aus privaten Haushaltungen gemäß § 2 (5) sind am Schadstoffmobil bzw. an der stationären Schadstoffsammelstelle in der Löbniger Straße 7 abzugeben.

Außerdem können im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung des Apothekerverbandes mit der Stadt Altmedikamente aus privaten Haushaltungen in Leipziger Apotheken gebührenfrei abgegeben werden.

- (4) **Kunststoffe** gemäß § 2 (9) werden an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Die Regelungen des § 13 (2) sind zu beachten. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt. Mit einer Kantenlänge bis zu 30 cm können Kunststoffe in die Gelbe Tonne (sogenannte Gelbe Tonne Plus) eingeworfen werden.

- (5) Besitzer von Verkaufseinrichtungen und Händler auf Märkten, öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen haben für **Marktabfälle** gemäß § 2 (10) entsprechend den Festlegungen dieser Satzung Abfallbehälter durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, aufstellen zu lassen.

Gleiches gilt für die Ausrichter von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

- (6) **Metalle** gemäß § 2 (11) werden an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt. Mit einer Kantenlänge bis zu 30 cm können Gegenstände aus Metall auch in die Gelbe Tonne (sogenannte Gelbe Tonne Plus) eingeworfen werden.

- (7) **Papier und Pappe** gemäß § 2 (12) werden über die Blaue Tonne, die Wertstoffhöfe und Sammelstellen an kommunalen Einrichtungen gesammelt.

- (8) **Schadstoffe** gemäß § 2 (13) sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, gesondert in der stationären Sammelstelle Löbniger Straße 7 oder am Schadstoffmobil zu übergeben. Haushaltstypische Mengen sind kostenfrei. Das gilt ebenfalls für Schadstoffe aus den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen.

Die Standorte und Standzeiten des Schadstoffmobils sowie die Öffnungszeiten der stationären Sammelstelle werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter [www.stadtreinigung-leipzig.de](http://www.stadtreinigung-leipzig.de) bekannt gegeben.

- (9) **Sperrmüll** gemäß § 2 (14) wird bis zu einer jährlichen Maximalmenge von vier Kubikmetern je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb ebenerdig vom Grundstück abgeholt (kostenpflichtiges Holsystem).

Die Bezahlung erfolgt über Sperrmüllwertmarken. Diese Wertmarken sind in den Bürgerämtern, an der Kasse der Stadtreinigung Leipzig, Geithainer Straße 60, und weiteren Verkaufsstellen erhältlich. Die Verkaufsstellen werden im Leipziger Amtsblatt und im Internet unter [www.stadtreinigung-leipzig.de](http://www.stadtreinigung-leipzig.de) bekannt gegeben.

Sperrmüll wird außerdem an den von der Stadt betriebenen Wertstoffhöfen gegen Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Wertstoffhöfe gemäß § 13 (2) entgegengenommen (kostenfreies Bringesystem). Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt.

## **§ 16 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen nach § 2 Sächsisches Straßengesetz und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen, nicht zur Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen oder von sonstigen Anfallstellen benutzt werden.

## **§ 17 Autowracks**

Die Stadt beseitigt Autowracks gemäß § 2 (6). Die Beseitigung ist gebührenpflichtig.

## **§ 18 Gebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Gebühren sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig geregelt.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 124 der SächsGemO und § 17 SächsABG können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (4) angefallene Abfälle ohne Erlaubnis der Stadt durchsucht und entnimmt,
2. entgegen § 4 der Stadt von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle überlässt,
3. entgegen § 6 (1) dem Anschluss- und/oder Benutzungszwang nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 (2) als Anschlusspflichtiger und Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen der Überlassungspflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 6 (3) als Anschlusspflichtiger oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung der Überlassungspflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 6 (4) oder 6 (5) nicht das Mindestbehältervolumen vorhält,
7. entgegen § 6 (6) nicht mindestens einen Restabfallbehälter vorhält,
8. entgegen § 6 (9) kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
9. entgegen § 7 (1) seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
10. entgegen § 7 (2) den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht fristgemäß anzeigt,
11. entgegen § 7 (3) Änderungen bei Abfallbehältern nicht fristgemäß beantragt,
12. entgegen § 7 (4) die Eigenverwertung von Bioabfällen oder das Einstellen der Eigenverwertung nicht anzeigt,
13. entgegen § 7 (5) nicht den Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum anzeigt,
14. entgegen § 7 (6) Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 8 (1) den Beauftragten der Stadt nicht über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, nach Aufforderung auch schriftlich, fristgemäß Auskunft gibt,
16. entgegen § 8 (2) bei Bedarf nicht ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden, verschafft,
17. entgegen § 8 (4) zum Zwecke der Abholung keinen zeitnahen Zugang zu den Behältern ermöglicht,
18. entgegen § 9 (1) Restabfälle und Bioabfälle in nicht zugelassenen Behältern zur Abholung bereitstellt,

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 19. entgegen § 9 (4)  | Behälter überfüllt und / oder die maximale Gesamtlast der Behälter überschreitet und / oder die Abfälle so verdichtet, dass Schäden an den Behältern entstehen,          |
| 20. entgegen § 9 (5)  | Abfallbehälter oder Abfallpressen mit massiven und schweren Gegenständen befüllt,  |
| 21. entgegen § 9 (6)  | Abfallbehälter fehl befüllt,   |
| 22. entgegen § 9 (7)  | Abfallbehälter zu Werbezwecken nutzt,  |
| 23. entgegen § 9 (10) | eigenmächtig Abfallbehälter auf andere Grundstücke umsetzt,  |
| 24. entgegen § 10 (1) | auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter nicht vorhält und / oder das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter nicht duldet, |
| 25. entgegen § 10 (2) | Behälter mit Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitstellt und / oder nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,                   |
| 26. entgegen § 13 (2) | Wertstoffhöfe unberechtigt nutzt und / oder keinen Nachweis erbringt, dass er zur Nutzung des Wertstoffhofes berechtigt ist,   |
| 27. entgegen § 13 (3) | keine Vollmacht vorlegt,   |
| 28. entgegen § 13 (4) | als Gewerbetreibender Wertstoffhöfe für die Abgabe von Abfällen nutzt, die im Rahmen seines Gewerbezwecks anfallen,  |
| 29. entgegen § 13 (5) | Abfall vor den Wertstoffhöfen oder ohne Zustimmung des Personals auf den Wertstoffhöfen ablegt,  |
| 30. entgegen § 14 (2) | nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einwirft,   |
| 31. entgegen § 15 (5) | als Besitzer von Verkaufseinrichtungen, Händler oder Veranstaltungsausrichter Marktabfälle der Stadt nicht überlässt,  |
| 32. entgegen § 15 (8) | Schadstoffe nicht gesondert übergibt,  |
| 33. entgegen § 16     | in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle aus Haushaltungen oder sonstigen Anfallstellen einwirft.                                 |

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 12. Dezember 2012 (Beschlussnummer RBV-1466/12) außer Kraft.

Leipzig, am 22. November 2013

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 Nicht ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfälle werden in haushaltstypischen Mengen nach den Festlegungen dieser Satzung von der Stadt gesammelt und transportiert (Positivkatalog, Nummerierung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

---

\*Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

## Anlage 2

### Mindestbehältervolumen / Einwohnergleichwerte für Gewerbe

#### 1. Wohngrundstücke und Grundstücke mit Wohn- und Gewerberäumen:

##### Mindestbehältervolumen Restabfall und Bioabfall.

Die Anzahl von Behältern, die mindestens aufgestellt werden muss, wird nach den im § 6 festgelegten Schlüsseln ermittelt.

#### 2. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen:

Es gelten folgende Einwohnergleichwerte (EWG) für die Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterzahl als Richtwerte. Je EWG werden 20 Liter Restabfallvolumen angesetzt.

Fallen in diesen Herkunftsbereichen geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an, als die entsprechend den EWG berechneten, hat der Abfallerzeuger dies der Stadt nachzuweisen.

Unternehmen / Institution	Beschäftigte / Platz / Bett	Einwohnergleichwert (EWG)
Arztpraxen und ähnliche medizinische Einrichtungen	Je Beschäftigten	1,0
Kliniken, Sanatorien, Kasernen, Einrichtungen des Strafvollzugs und ähnliche Einrichtungen	Je Bett / Platz	2,0
Pflegeheime u. Ä.	Je Bett	2,0
Schulen, Kindertagesstätten u. Ä.	Je 10 Schüler / Kinder	1,0
Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen u. Ä.	Je 3 Beschäftigte	1,0
Speisewirtschaften	Je Beschäftigten	2,0
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Imbissstuben	Je Beschäftigten	1,0
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1,0
Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
Industrie und Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

#### Weitere.

Für Imbisswagen und -stände, Sportstätten, Campingplätze, kulturelle und militärische Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Zahl festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist Pflicht.

### Anlage 3

#### Anforderungen an den Bereitstellplatz / Standplatz für Abfallbehälter

1. Der Flächenbedarf für den Standplatz für je einen Abfallbehälter und die maximale Gesamtlast sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

*Tabelle 1: Flächenbedarf und Maximallast für Abfallbehälter (gilt für alle Abfallarten)*

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportweg- breite (m)	max. Gesamtlast (kg)
60-l-Restabfallsack				16
60-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	23
80-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	31
120-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	50
240-l-Behälter	0,75	0,70	1,40	100
1 100-l-Behälter	1,50	1,75	1,80	385

Bei Einsatz von 1 100-l-Abfallbehältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

2. Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallgroßcontainer und Abfallpressen betragen je Behälter 3,50 × 8,00 m.
- Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Großcontainer ist *über* dem Abstellplatz und einer Fläche von gleicher Breite und 8,00 m Tiefe *vor* dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich.
  - Die Großcontainer sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.
  - Die Abstellplätze für Großcontainer müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauliche Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.